



III, 29.<sup>a</sup>

~~R. H. C.~~

682.

1, 662 2, 665.

682.



1, 663.

2.  
Ursachen,

welche

Ihro Königl. Majestät  
in Böhlen

und

Churfürstliche Durchlaucht. zu Sachsen  
veranlassen,

mit gewaffneter Hand

in das Königreich Böhmen,

und andere zu der Succession

weyland

Kaiser CARLS des VI<sup>ten</sup> Majest.

gehörige Lande einzurücken.

---

Dresden, im Monath October 1741.

2.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its lightness and the texture of the paper.]*





**S**o bald Ihre Königl. Majest. in Pohlen  
und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen  
den Todes-Fall Kaiser Karls des VI<sup>ten</sup>  
Majest. vernommen, haben Höchst Die-  
selbe, mehr aus Beherzigung und Eysen vor die  
Beybehaltung des allgemeinen Ruhe-  
Standes, als vor Ihr eigenes, und  
Ihres Königlichen Hauses Interesse,  
Ihre Absicht zuförderst dahin gerich-  
tet seyn lassen, nicht die geringste  
Veranlassung zu geben, dadurch im  
Römischen Reiche einige Unru-

he entstehen könnte, nachdem Sie zumahl, als Reichs-Vicarius, Ihres Amtes zu seyn erachtet, alles dasjenige zu verhüten und abzuwenden, was die Ordnung und den Frieden im Reiche zu stören vermag.

In dieser Patriotischen Gesinnung haben Ihre Königl. Majest. keinen Anstand genommen, zu declariren, daß Sie, der wegen der Oesterreichischen Erb-Folge regulirten Verfassung, so, wie dieselbe in der von denen meisten Europäischen Puifancen angenommenen und garantirten Pragmatischen Sanction enthalten, Sich ferner zu conformiren, gemeynet wären; Allermaßen Sie denn auch der von Ihrer Kaisert. Majest. hinterlassenen ältesten Frau Tochter, der Durchlauchtigsten Erb-Herzogin, Maria Theresia, in Antretung der Regierung derer sämtlichen Oesterreichischen Erb-Lande nicht hinderlich gefallen, vielmehr Ihr die-  
jenigen

jenigen Titul beygeleget, welche Sie, vermöge ob-  
erwehnter Sanction, angenommen.

Allein dieser Declaration haben Ihre Königl.  
Majest. in Pohlen zu gleicher Zeit die Clausul an-  
gefüget, wie Sie selbige unter der ausdrücklichen  
Bedingung gethan haben wollten, daß die Prag-  
matische Sanction nach ihrem völligen Inhalt bey  
Kräften erhalten und mainteniret, derselben auch  
von niemand, wer es auch immer seyn möchte,  
der geringste Abbruch zugesüget würde, widrigen  
Falls Sie declariren müßten, daß Sie in solchem  
Fall sich allein von einer Succession nicht wür-  
den ausschließen lassen, die Ihnen und Ihrem  
Königlichen Chur-Hause, vermöge Ihrer best-  
gegründeten, und allen andern Prätensionen  
weit vorzüglichen Gerechtsamen ganz und gar  
zufallen sollte, sintemahl Ihre Rechte von einer  
solchen Beschaffenheit sind, daß sie weder durch

die, in der That ungültige, Pragmatische Sanction, noch durch einige andere, nachher, occasione dieser Sanction, erfolgte Handlungen verletzet, oder geschwächet werden mögen, wie solches alles schon anderwärts, in einem besondern Manifest, mit mehrern dargethan wird.

Wenn Ihre Königl. Majestät nicht vor gut befunden, so fort nach dem Kaiserlichen Absterben, Ihre Gerechtsame bekannt zu machen, ist es bloß in der Absicht geschehen, die Unruhe zu vermeiden, welche durch diese Publication im Reiche, dessen Administration Ihre, während der Vacanz des Kaiserlichen Throns, zum Theil anvertrauet ist, hätte können veranlasset werden. Nachdem aber alle Hoffnung verschwunden, einen so löblichen und erwünschten Endzweck, als Ihre Königl. Majestät vor Augen gehabt, zu erreichen; Nachdem alle Mittel, deren Sie sich bedienet, und alle  
von

von Ihnen angewendete Bemühung, Ruhe und Friede zu erhalten, fruchtlos gewesen; Und, nachdem Sie endlich wahrgenommen, daß die nunmehr gänzlich infringirte Pragmatische Sanction weiter keine Würckung und Bestand haben kann; Hiernächst aber auch überzeuget sind, daß Ihre, der ganzen Welt bekannte große Moderation zu nichts mehr gedienet, als, daß Sie die wichtigen Vortheile, so Sie auf andere Art erhalten können, aus Händen gelassen; So glauben Ihre Königl. Majestät in Pohlen, Sich dermahlen in demjenigen Casu zu befinden, da Sie, nach der obangeführten, conditionate gethanen Erklärung, demjenigen, was Sie Sich Selbst schuldig sind, ohne Ihrem Königlichen Hauße einen unersetzlichen Schaden zuzufügen, weiter nicht entstehen, noch Sich länger dispensiren können, von der Succession des legt verstorbenen Kaisers Majestät Sich  
und

und Dero Königlichem Chur-Hauße wenigstens so viel, als die gegenwärtigen Coniuncturen es zu lassen, zu verschaffen, da von Gottes und Rechts wegen die ganze Erbschaft, Kraft Ihrer unwidersprechlichen Vorrechte, Ihnen allein gebührete.

Ihro Königl. Majestät haben demnach, und da der Wienerische Hof auf gelindere und billige Wege mit wahren Ernst nicht einschlagen, noch dem von Seiten Höchst Deroselben verschiedentlich gegebenen wohlgemeynten Rath in Zeiten folgen wollen, Sich länger nicht entbrechen können, derer von Gott Ihnen verliehenen Mittel Sich zu bedienen, und einen Theil Ihrer Armée in die, von der Succession des verstorbenen Kaisers dependirende Lande einrücken zu lassen; Und Sie verhoffen, in festen Vertrauen auf die Gerechtigkeit Ihrer Sache, die Göttliche Allmacht und Güte werde zu dem gedejlichen Fortgang Ihrer Waffen Heyl und Segen verleyhen.

V. 2. 38

ULB Halle

3

002 171 83X

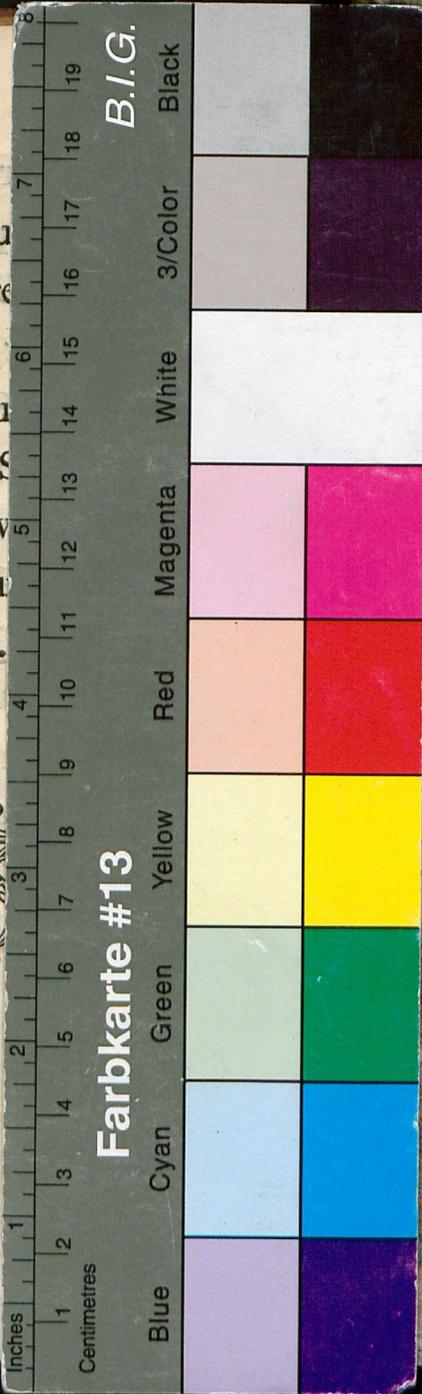


V. 18.

M. C.







# Ursachen,

welche

## Ihro Königliche Majestät in Böhlen

und

## Churfürstliche Durchlaucht. zu Sachsen veranlassen,

mit gewaffneter Hand

## in das Königreich Böhmen,

und andere zu der Succession

weyland

## Kaiser CARLS des VI<sup>ten</sup> Majest.

gehörige Lande einzurücken.

Dresden, im Monath October 1741.

